2017.SUE.000084 (19/236)

Vortrag des Gemeinderats an den Stadtrat

Gemeinsamer Bezug von Beherbergungs- und Übernachtungsabgabe: Reglement vom 28. September 1997 über die Erhebung einer Übernachtungsabgaberglement; ÜAR; SSSB 664.21); Teilrevision

1. Worum es geht

Im September 2017 hat der Grosse Rat des Kantons Bern die Teilrevision des Tourismusentwicklungsgesetzes vom 20. Juni 2005 (TEG; BSG 935.211) verabschiedet. Mit dieser Teilrevision wurde unter anderem die Möglichkeit eingeführt, die Beherbergungsabgaben der Beherbergungsbetriebe durch Anbieter bzw. Beherbergungsplattformen wie Airbnb einkassieren zu lassen. Zum Vollzug dieser Änderung in der übergeordneten Gesetzgebung musste die Stadt Bern ihr Reglement
vom 28. September 1997 über die Erhebung einer Übernachtungsabgabe (Übernachtungsabgabereglement; ÜAR; SSSB 664.21) teilweise revidieren. Mit Stadtratsbeschluss 2018-171 vom 5. April
2018 hat der Stadtrat die entsprechende Teilrevision des ÜAR beschlossen. Wie dem Vortrag des
Gemeinderats an den Stadtrat vom 20. Dezember 2017 entnommen werden kann, lag der Fokus
dieser Teilrevision allein auf der Besteuerung internationaler Anbieter bzw. Buchungsplattformen
wie Airbnb; zum Zeitpunkt der Erarbeitung dieses Geschäfts zuhanden des Stadtrats stand nicht
zur Debatte, dass der Kanton Bern zusätzlich auch noch den Bezug der kantonalen Beherbergungsabgabe an die Destinationen (Tourismusorganisationen) vorsehen würde.

Im März 2018 hat der Regierungsrat aber mit der Revision der Tourismusentwicklungsverordnung vom 7. März 2018 (TEV; BSG 935.211.1) den Bezug für die kantonale Beherbergungsabgabe per 1. Mai 2018 an die Tourismusorganisationen der entsprechenden Destinationen übertragen. Seit dem 1. Mai 2018 ist deshalb Bern Welcome für den Bezug der kantonalen Beherbergungsabgabe bei den Beherbergungsbetrieben in den Gemeinden ausserhalb der Stadt Bern zuständig. Für die Stadt Bern galt bis am 30. April 2019 eine Übergangsbestimmung; seit dem 1. Mai 2019 kassiert auch auf Gemeindegebiet der Stadt Bern die Organisation Bern Welcome die kantonale Beherbergungsabgabe ein. Damit müssen sich nun die Beherbergungsbetriebe für ihre Beherbergungs- und Übernachtungsabgabeabrechnungen an zwei verschiedene Bezugsstellen wenden (an Bern Welcome und an die Steuerverwaltung der Stadt Bern).

Aus administrativen Gründen ist eine Regelung mit zwei Bezugsstellen für alle Akteure – sowohl die Beherbergungsbetriebe als auch die mit dem Bezug betrauten Stellen – nicht zumutbar. Damit künftig wieder eine Lösung mit einer einheitlichen Bezugsstelle für die kantonale Beherbergungsabgabe, die kommunale Übernachtungsabgabe und den Bern-Ticket-Zuschlag umgesetzt werden kann, soll mit der vorliegenden Teilrevision des ÜAR die rechtliche Grundlage für eine entsprechende Aufgabenübertragung geschaffen werden. Wie erläutert ist aufgrund der Änderung der kantonalen Vorgaben eine einheitliche Lösung nicht mehr über die Steuerverwaltung der Stadt Bern realisierbar, sondern allein über die Tourismusorganisation Bern Welcome. Dazu kommt, dass eine Lösung über Bern Welcome auch sonstige Vereinfachungen ermöglicht: Heute muss die Übernachtungsabgabe zuerst an die Steuerverwaltung bezahlt werden, welche die Abgabe anschliessend an die Tourismusorganisation der Stadt Bern weiterleitet (vgl. Art. 3a Abs. 1 ÜAR). Dieses Prozedere kann deutlich vereinfacht werden, wenn die Beherbergungsbetriebe die Übernachtungsabgabe direkt und zusammen mit der kantonalen Beherbergungsabgabe an die Tourismusorganisation abliefern. So kann die Tourismusorganisation den Ertrag direkt für die Aufgaben einsetzen, die ihr in Artikel 3 ÜAR zugewiesen werden. Da im Rahmen der letzten Teilrevision des

ÜAR jedoch einzig die Regelung für eine Aufgabenübertragung an Anbietende wie Airbnb debattiert wurde und der einheitliche Bezug durch die Tourismusorganisation weder explizit festgelegt noch in den Materialien besprochen wurde, erachtet es der Gemeinderat als notwendig, das ÜAR erneut anzupassen.

Nach Inkrafttreten der vorliegenden Reglementsanpassung wird der Gemeinderat die Aufgabenübertragung bezüglich Bezug der Übernachtungsabgabe mit einem Leistungsvertag zwischen der Stadt Bern und Bern Welcome im Detail regeln und formell vornehmen.

2. Geltendes kommunales Recht und Änderungsbedarf

Heute sieht Artikel 3a Absatz 1 ÜAR vor, dass die Steuerverwaltung das Reglement vollzieht und für das Inkasso der Übernachtungsabgabe verantwortlich ist. Den Reinertrag leitet die Steuerverwaltung anschliessend an die Tourismusorganisation der Stadt Bern weiter. Es handelt sich dabei um einen Betrag von durchschnittlich 2,1 Mio. Franken pro Jahr.

Nach Artikel 8 ÜAR wird die Übernachtungsabgabe von der Steuerverwaltung direkt bei den Beherbergungsbetrieben (Hotels, Jugendherbergen, Private etc.) bezogen. Die Beherbergungsbetriebe sind die Schuldner der Abgabe und haften solidarisch mit den Übernachtenden. Gemäss Artikel 11 ÜAR haben die Beherbergungsbetriebe die geschuldete Abgabe jeweils monatlich und unaufgefordert der Steuerverwaltung abzuliefern. Dafür erstellen die Beherbergungsbetriebe monatlich eine Abrechnung. Die Steuerverwaltung prüft, ob alle Abrechnungen eingetroffen sind und mahnt diejenigen Betriebe, die keine Abrechnung eingereicht haben. Abrechnungen werden zu diesem Zeitpunkt nur in formeller Hinsicht überprüft, wobei falsch ausgefüllte Formulare retourniert werden. Zu diesem Zeitpunkt erfolgt weder eine Verfügung noch eine Rechnungsstellung durch die Steuerverwaltung. Die Beherbergungsbetriebe bezahlen den Totalbetrag (Übernachtungsabgabe, das Bern-Ticket und bis zum 30. April 2019 die kantonale Beherbergungsabgabe) gemäss ihrer unterzeichneten und selbstdeklarierten Abrechnung. Die Steuerverwaltung überprüft, ob die Zahlungen beglichen wurden und mahnt bei nicht eingegangener oder unkorrekter Zahlung die Beherbergungsbetriebe. Nach erfolgloser Mahnung leitet sie das rechtliche Inkasso gemäss Artikel 11 Absatz 4 ÜAR ein. Abschliessend verbucht die Steuerverwaltung die eingegangenen Beträge und leitet den Reinertrag der Übernachtungsabgabe (inkl. Bern-Ticket-Zuschlag) an die Tourismusorganisation der Stadt Bern weiter. Die Beherbergungsbetriebe werden periodisch von der Steuerverwaltung kontrolliert, welche die Ergebnisse in einem Revisionsbericht festhält.

Falls die Beherbergungsbetriebe ihrer Abrechnungspflicht auch nach schriftlicher Mahnung nicht nachkommen, erstellt die Steuerverwaltung eine Ermessensverfügung (Art. 13 Abs. 2 ÜAR). Dabei stehen ihr umfassende Untersuchungs- und Kontrollbefugnisse zu (Art. 11 Abs. 2 und Art. 14 ÜAR). Gegen Ermessensverfügungen kann bei der Steuerverwaltung Einsprache erhoben werden (Art. 15a ÜAR). Widerhandlungen gegen das ÜAR können vom Gemeinderat auf Antrag der zuständigen Direktion mit einer Busse von bis Fr. 5 000.00 geahndet werden (Art. 18 ÜAR).

Damit der Bezug der kantonalen Beherbergungsabgabe und der kommunalen Übernachtungsabgabe auch in Zukunft von der gleichen Stelle gemacht werden kann, muss aufgrund des Wechsels der Bezugsstelle für die kantonale Beherbergungsabgabe auch die Zuständigkeit für den Bezug der Übernachtungsabgabe an die Tourismusorganisation Bern Welcome übertragen werden. Da Bern Welcome seit dem 1. Mai 2019 das Inkasso der kantonalen Beherbergungsabgabe auf dem Gemeindegebiet der Stadt Bern betreibt, muss die entsprechende Teilrevision des ÜAR so schnell wie möglich erfolgen, damit die Synergien des gemeinsamen Bezugs möglichst rasch wiederhergestellt werden können.

Artikel 3a ÜAR ermöglicht heute den teilweisen Vollzug der Übernachtungsabgabe durch internationale Buchungsplattformen wie Airbnb. Damit können internationale Buchungsplattformen, analog zu den Beherbergungsbetrieben, die Übernachtungsabgabe direkt den Übernachtenden auferlegen und in der Folge für die deklarierten Übernachtungen auch besteuert werden. Der Wortlaut von Artikel 3a ÜAR schliesst zwar die Aufgabenübertragung an die gemäss kantonalem Recht im TEG und in der TEV festgelegten Bezugsstellen – für die Stadt Bern derzeit also in erster Linie Bern Welcome sowie Airbnb – nicht ausdrücklich aus. Anlässlich der Beschlussfassung über die Anpassung von Artikel 3a ÜAR stand eine Aufgabenübertragung an die Tourismusorganisation Bern Welcome jedoch ausdrücklich nicht zur Debatte, sondern allein die Aufgabenübertragung an internationale Buchungsplattformen. Auch Artikel 248 Absatz 2 Buchstabe e des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG; BSG 661.11) spricht für eine Änderung von Artikel 3a Absatz 3 ÜAR. Danach regeln Reglemente über fakultative Gemeindesteuern insbesondere «eine allfällige Übertragung von Bezugsaufgaben an öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Körperschaften». Gemäss kantonalem Recht können somit nur Bezugsaufgaben auf Dritte übertragen werden und nicht in allgemeiner Weise «der Vollzug» des entsprechenden Reglements. Eine entsprechende Präzisierung rechtfertigt sich auch vor diesem Hintergrund.

Im Zuge dieser Teilrevision soll das ÜAR schliesslich dahingehend bereinigt werden, dass die Steuerverwaltung nicht explizit als vollziehendes Organ genannt wird. In der Regel wird darauf verzichtet, Direktionen oder Abteilungen in einem Reglement zu bezeichnen, damit bei allfälligen organisatorischen Veränderungen keine Gesetzesänderung nötig werden. In der Organisationsverordnung der Stadt Bern vom 1. April 2001 (OV; SSSB 152.01) sind die jeweiligen Aufgabenbereiche genügend definiert, sodass auf eine explizite Nennung der zuständigen Abteilung verzichtet werden kann. Dementsprechend ist im Sinne einer Bereinigung im gesamten ÜAR der Begriff «Steuerverwaltung» durch «Stadt Bern» zu ersetzen.

3. Erläuterungen zu den Änderungen des Übernachtungsabgabereglements im Einzelnen

Artikel 1 Abgabehoheit

Die Änderung in Artikel 1 ist rein formeller Natur. In der heute geltenden Fassung wird der Begriff «Einwohnergemeinde Bern» verwendet, obwohl im Reglement dann jeweils von der «Stadt Bern» gesprochen wird. Dies soll im Zuge dieser Teilrevision korrigiert werden, indem der Begriff der «Stadt Bern», kurz «Stadt», eingeführt wird.

Artikel 2 Verhältnis zum kantonalen Recht

Das Gesetz über die Förderung des Tourismus (TFG) wurde aufgehoben und durch das Tourismusentwicklungsgesetz vom 20. Juni 2005 (TEG; BSG 935.211) ersetzt. Das in Artikel 2 ÜAR zu nennende kantonale Recht ist somit nicht mehr das TFG, sondern das TEG.

Artikel 3a Organisation

Die Änderungen in Artikel 3a ÜAR bezwecken die Übertragung des Bezugs der Übernachtungsabgabe an die gemäss kantonalem Recht definierte(n) Bezugsstelle(n) (Artikel 23 TEG; Artikel 7a TEV) sowie die Bereinigung des Begriffs der Steuerverwaltung.

Absatz 1: Der Begriff «Steuerverwaltung» soll aus dem gesamten ÜAR gestrichen und soweit möglich durch den Begriff «Stadt» ersetzt werden. Da die Stadt keine Reglemente erlässt, die sie nicht selber vollzieht, kann der erste Satz gestrichen werden. Ansonsten bleibt dieser Absatz unverändert bestehen. Zwar wird mit Absatz 3 die Möglichkeit geschaffen, den Bezug der Übernachtungsabgabe an kantonale Bezugsstellen zu übertragen; der Vollzug des ÜAR bleibt jedoch bei der Stadt Bern. Sie ist, sofern der Bezug der Übernachtungsabgabe nicht an eine andere Bezugsstelle

übertragen wurde, weiterhin für das Inkasso der Abgabe und für deren Weiterleitung verantwortlich.

Gemäss **Absatz 3** des geltenden Reglements kann der Gemeinderat durch Verordnung den Vollzug teilweise an Dritte übertragen, wobei hoheitliche Befugnisse der Steuerverwaltung explizit ausgenommen werden. Diese Fassung von Absatz 3 wurde vom Stadtrat am 5. April 2018 beschlossen. Daran wird im Grundsatz festgehalten. Die Formulierung dieser Fassung erweist sich jedoch aus mehreren Gründen als nicht stimmig und muss korrigiert sowie ergänzt werden.

Zunächst soll nur der Bezug der Übernachtungsabgabe, und nicht der Vollzug des Reglements, übertragen werden (vgl. die soeben gemachten Ausführungen zu Art. 248 Abs. 2 Bst. e StG). Weiter wurde die Übertragung des Bezugs der Übernachtungsabgabe nur teilweise an die Änderung des kantonalen Rechts (Teilrevision des TEG und der TEV) angepasst. Dabei wurde eine Übertragung des Bezugs an eine andere Bezugsstelle als Airbnb nicht diskutiert. Mit der Anpassung von Absatz 3 sollen diese Unstimmigkeiten und offenen Punkte behoben werden.

Entsprechend ist anstelle von Vollzug vielmehr von Bezug zu sprechen. Dieser Begriff ist im Sinne einer Bereinigung anzupassen. Neu soll ausserdem die Übernachtungsabgabe nicht an Dritte, sondern konkret an die gemäss kantonalem Recht vorgesehenen Bezugsstellen übertragen werden können. Als Bezugsstellen für die kantonale Beherbergungsabgabe hat der Regierungsrat gestützt auf Artikel 23 TEG derzeit Airbnb, Pfadi Kanton Bern und die Destination Bern bzw. Bern Welcome bezeichnet (Art. 7a Abs. 2 Bst. e TEV). Mit diesem dynamischen Verweis wird darauf verzichtet, die Bezugsstellen im Reglement zu benennen, damit bei einer allfällen Änderung oder Ergänzung der Bezugsstellen das ÜAR nicht erneut revidiert werden muss.

Durch die Möglichkeit der Übertragung des Bezugs kann die Tourismusorganisation die Übernachtungsabgabe, die auch den Bern-Ticket-Zuschlag gemäss Artikel 5a ÜAR beinhaltet, direkt einfordern. Die Abgaben werden somit nicht mehr erst der Steuerverwaltung, sondern direkt der Tourismusorganisation der Stadt Bern abgeliefert. Mit der Übertragung des Bezugs der kommunalen Übernachtungsabgabe an die Tourismusorganisation wird der gemeinsame Bezug mit der kantonalen Beherbergungsabgabe erneut möglich, womit von den Synergien eines einheitlichen Bezugs profitiert werden kann.

Aufzuheben ist der Satz «Davon ausgenommen sind hoheitliche Befugnisse der Steuerverwaltung». Dieser Satz sollte die Übertragung des Vollzugs der Übernachtungsabgabe in dem Sinne beschränken, dass Dritten keine hoheitlichen Befugnisse übertragen werden. Neu kann ausdrücklich nur der Bezug der Übernachtungsabgabe übertragen werden, womit sich diese Beschränkung erübrigt. Der Bezug der Übernachtungsabgabe beinhaltet von Natur aus keine hoheitlichen Befugnisse, sondern grundsätzlich nur die reine Bezugstätigkeit. Konkret wird die Tourismusorganisation die von den Beherbergungsbetrieben erstellen Abrechnungen kontrollieren und wenn nötig mahnen. Dabei erlässt die Tourismusorganisation weder eine Veranlagung noch stellt sie eine Rechnung, sondern überprüft lediglich, ob die Abrechnungen richtig ausgefüllt wurden. Die Beherbergungsbetriebe bezahlen in der Folge den Totalbetrag der selbstdeklarierten Abrechnung. Die Tourismusorganisation überprüft daraufhin, ob die Zahlungen korrekt erfolgt sind, mahnt bei ausstehenden Zahlungen und leitet nötigenfalls das rechtliche Inkasso ein. Kommen die Beherbergungsbetriebe ihrer Abrechnungspflicht auch nach schriftlicher Mahnung nicht nach, ist die Handlungskompetenz der Bezugsstellen ausgeschöpft. Die Behandlung der strittigen Fälle bleibt in der Kompetenz der Steuerverwaltung (siehe zum Ablauf der Abgabeerhebung oben Ziffer 3). Die Tourismusorganisation handelt somit zu keinem Zeitpunkt hoheitlich. Mit dieser Anpassung wird den rechtsstaatlichen Überlegungen, dass eine Aufgabenübertragung nur soweit gehen soll, wie nötig, Rechnung getragen.

Aufgehoben wird auch der Satz «Die Modalitäten der Aufgabenübertragung sind durch Vereinbarung zu regeln». Die Stadt Bern überträgt Aufgaben üblicherweise durch Leistungsvertrag, weshalb die Bestimmung dahingehend ergänzt wird, dass die Aufgabenübertragung mittels Leistungsvertrag gemäss Reglement vom 1. Juli 2003 für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen (Übertragungsreglement, UeR; SSSB 152.03) erfolgt.

Absatz 4 kann aufgehoben werden. Bezugsstellen, die zum Bezug der Übernachtungsabgabe beauftragt werden, schliessen mit der Stadt Bern einen Leistungsvertrag ab (siehe sogleich Ziffer 5). Der Musterleistungsvertrag der Stadt Bern enthält ein Kapitel zur Qualitätssicherung, in dem Aufsichts- und Controllingrechte der Stadt, jährliche Controllinggespräche, die Unterbreitung der Jahresrechnung, eine jährliche Berichterstattung über den Vollzug des Leistungsvertrags sowie weitere Informationspflichten geregelt werden. Damit ist die Rechenschaftsablage durch den Leistungserbringer genügend abgesichert und bedarf keiner weiteren Regelung im ÜAR. Ausserdem sind die Gemeinden schon von Gesetzes wegen dazu verpflichtet, Dritte zu beaufsichtigen, soweit diese für die Gemeinden eine Aufgabe erfüllen (Art. 69 Gemeindegesetz vom 16. März 1998; GG; BSG 170.11).

Begriffliche Bereinigung der Artikel 3a, 9, 11, 13-16

Es wird grundsätzlich darauf verzichtet, in den städtischen Reglementen die für den Vollzug zuständigen Direktionen oder Abteilungen zu bezeichnen, damit bei einer organisatorischen Änderung keine Teilrevision des Gesetzes nötig wird. Im ÜAR wird in den oben genannten Artikel jeweils von der Steuerverwaltung der Stadt Bern gesprochen. Dies soll im Zuge dieser Revision bereinigt werden. Anstelle von «Steuerverwaltung» wird die «Stadt Bern», bzw. kurz «Stadt» genannt. Die Zuständigkeit der Abteilung der Steuerverwaltung ergibt sich aus Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe c OV wonach die Steuerverwaltung fakultative Gemeindesteuern erhebt. Die Übernachtungsabgabe (auch Kurtaxe genannt), ist eine fakultative Gemeindesteuer (Art. 263 StG), welche gemäss OV in der Kompetenz der Steuerverwaltung liegt. Damit erübrigt sich die Notwendigkeit, dies im ÜAR nochmals zu wiederholen. Diese Bereinigung führt zu keinen inhaltlichen Änderungen.

Bei Artikel 11 Absatz 2 wird «Sie» der Klarheit halber durch «Die Beherbergungsbetriebe» ersetzt. Bei Artikel 15a, Rechtspflege, wird der Begriff «Steuerverwaltung» durch «verfügende Behörde» ersetzt. Eine Einsprache ist gemäss Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) immer an die verfügende Behörde zu richten (Art. 53 ff. VRPG), weshalb sich diese Begrifflichkeit anbietet. Diese Anpassung stellt ebenfalls nur eine Bereinigung dar, die zu keinen inhaltlichen Änderungen führt.

4. Abschluss eines Leistungsvertrags

Um die neue Regelung umzusetzen, wird nach Inkrafttreten des angepassten ÜAR zwischen der Stadt Bern und der Tourismusorganisation Bern Welcome ein Leistungsvertrag abgeschlossen, in dem die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien beim Bezug der Übernachtungsabgabe im Detail geregelt werden und die Aufgabenübertragung vorgenommen wird. In diesem Leistungsvertag müssen unter anderem die Rechte und Pflichten von Bern Welcome, die Zweckbindung der Mittel, die von Bern Welcome zu betreibende Personalpolitik, die Leistungen der Stadt Bern, die Qualitätssicherung sowie das Vorgehen bei Leistungsstörungen und Vertragswiderhandlungen geregelt werden. Der Aufwand, der Bern Welcome durch den Bezug der Übernachtungsabgabe entsteht, soll durch einen Anteil am Ertrag der Abgabe gedeckt werden. Es wird daher festzulegen sein, welcher Betrag für den Vollzugsaufwand maximal dem Abgabeertrag belastet werden darf. Der Rest (Reinertrag der Abgabe) muss gemäss Artikel 3 ÜAR zweckgebunden verwendet werden. Die vorgesehene Abgeltung entspricht aus städtischer Sicht einem Einnahmeverzicht, der einer Aus-

gabe gleichgestellt wird. Über diese Ausgabe wird der Gemeinderat mit Abschluss des Leistungsvertrags beschliessen müssen.

5. Auswirkungen der Teilrevision des Übernachtungsabgabereglements

a. Übertragung kommunaler Aufgaben an Bern Welcome

Die Übertragung des Bezugs des Übernachtungsabgabereglements auf die Tourismusorganisation Bern Welcome stellt eine Ausgliederung kommunaler Kompetenzen an eine privatrechtliche Organisation dar. Durch die Übertragung des Bezugs der Übernachtungsabgabe erhält Bern Welcome die Kompetenz, den Bezug der Übernachtungsabgabe, die auch den Bern-Ticket-Zuschlag beinhaltet, durchzuführen. Durch die Anpassung des ÜAR werden keine umfassenden Vollzugsbefugnisse an die Bezugsstellen und damit an Bern Welcome delegiert. Weitergehende Vollzugsbefugnisse wie die Ermessensveranlagung bei nicht kooperativen Beherbergungsbetrieben, Untersuchungsmassnahmen im Sinne der Steuergesetzgebung, die Behandlung von Einsprachen oder Bussenkompetenzen bei Widerhandlungen bleiben bei der Stadt. Es wird also darauf verzichtet, Bern Welcome weitergehende Befugnisse zuzuschreiben als es administrativ sinnvoll ist. Damit wird den bei der Teilrevision vom April 2018 geäusserten rechtsstaatlichen Bedenken Rechnung getragen.

b. Personelle und finanzielle Folgen

Die vorliegende Teilrevision hat keine direkten personellen und finanziellen Auswirkungen. Mit der Teilrevision wird lediglich die rechtliche Grundlage für eine Aufgabenübertragung geschaffen. Nach erfolgter Teilrevision wird der Gemeinderat über den Leistungsvertrag mit Bern Welcome zu befinden und dabei auch den Betrag festzulegen haben, den Bern Welcome im Sinne einer Vergütung für die Bezugsaufgaben einbehalten darf. Die Aufgabenübertragung wird voraussichtlich folgende personellen und finanziellen Auswirkungen haben:

Bisher wurde die Steuerverwaltung für den administrativen Aufwand bezüglich des Inkassos der Übernachtungsabgabe mit insgesamt Fr. 65 000.00 pro Jahr entschädigt. Fr. 50 000.00 wurden von den Erträgen aus der Übernachtungsabgabe einbehalten, Fr. 15 000.00 wurden ihr durch das Wirtschaftsamt mit dem Betreff «Inkasso Bern Ticket» überlassen.

Bern Welcome kann in Zukunft den Bezug der Übernachtungsabgabe und des Bern-Ticket-Zuschlags selber vornehmen. Die Leistungen sollen mit einem Betrag von maximal Fr. 50 000.00 pro Jahr vergütet werden. Bern Welcome kann die Vergütung direkt dem Ertrag der Übernachtungsabgabe entnehmen, wobei sie sich verpflichtet, nur den Aufwand zu berechnen, der zum Erbringen dieser Leistungen zwingend erforderlich ist. Die Erhebung des Bern-Ticket-Zuschlags wird nicht separat vergütet, da Bern Welcome weniger weitreichende Zuständigkeiten zukommen, als bisher der Steuerverwaltung. Bern Welcome wird nicht den gesamten Vollzug, sondern nur den Bezug der Übernachtungsabgabe und des Bern Ticket-Zuschlags übertragen, womit sich eine geringere Entschädigung rechtfertigt. Der Aufwand für den Bezug der Übernachtungsabgabe und für die Erhebung des Bern-Tickets als Bestandteil der Übernachtungsabgabe wird Fr. 50 000.00 nicht überschreiten dürfen.

Die Steuerverwaltung bleibt für die Ermessensverfügung bei nicht kooperativen Beherbergungsbetrieben, für die Behandlung von Einsprachen und sporadische Kontrollen der Abrechnungen zuständig. Bisher wurde im Durchschnitt pro Jahr maximal bei 10 Betrieben eine Kontrolle durchgeführt. Davon mussten in jeweils zwei bis drei Fällen Untersuchungsmassnahmen durchgeführt werden, das heisst konkret Akteneinsicht verlangt und Ermessensverfügungen erlassen werden. Die Fälle, bei denen es zu Einsprachen und zu Beschwerden gekommen ist, belaufen sich auf durchschnittlich drei pro Jahr, wobei davon ausgegangen werden kann, dass sich der Aufwand der

Steuerverwaltung künftig im gleichen Rahmen bewegen wird. Der jährliche Arbeitsaufwand der Steuerverwaltung ist damit geringfügig, weshalb sie ab Inkrafttreten der Änderung auf eine finanzielle Entschädigung verzichten wird. Sollten sich die streitigen Fälle häufen, müsste eine finanzielle Entschädigung geprüft werden. Die durch die Übertragung des Bezugs der Abgabe freiwerdenden personellen Ressourcen der Steuerverwaltung werden innerhalb der Steuerverwaltung verteilt.

6. Fakultatives Referendum

Die beantragte Teilrevision des Übernachtungsabgabereglements unterliegt gemäss Artikel 37 Buchstabe a der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 (GO; SSSB 101.1) dem fakultativen Referendum.

Antrag

- Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Vortrag des Gemeinderats betreffend Gemeinsamer Bezug von Beherbergungs- und Übernachtungsabgabe: Reglement vom 28. September 1997 über die Erhebung einer Übernachtungsabgabe (Übernachtungsabgabereglement: ÜAR; SSSB 664.21); Teilrevision.
- 2. Er beschliesst die Teilrevision des Übernachtungsabgabereglements gemäss Beilage (XX Ja, XX Nein, XX Enthaltungen).
- 3. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 3. Juli 2019

Der Gemeinderat

Beilagen:

- Synopsis zum Reglement über die Erhebung einer Übernachtungsabgabe
- Änderungserlass zum Reglement über die Erhebung einer Übernachtungsabgabe

Übernachtungsabgabereglement (ÜAR) bisher	Übernachtungsabgabereglement (ÜAR) neu
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	
Artikel 1 Abgabehoheit	Artikel 1 Abgabehoheit
Die Einwohnergemeinde Bern (EG Bern) erhebt auf allen entgeltlichen Beherbergungen in der Stadt Bern eine Übernachtungsabgabe (Ab- gabe).	Die Stadt Bern (Stadt) erhebt auf allen entgeltli- chen Beherbergungen in der Stadt Bern eine Übernachtungsabgabe (Abgabe).
Artikel 2 Verhältnis zum kantonalen Recht	Artikel 2 Verhältnis zum kantonalen Recht
Die Abgabe ist unabhängig von der kantonalen Beherbergungsabgabe nach den Vorschriften des Gesetzes über die Förderung des Tourismus (TFG).	Die Abgabe ist unabhängig von der kantonalen Beherbergungsabgabe nach den Vorschriften des Tourismusentwicklungsgesetzes vom 20. Juni 2005 ¹ .
Artikel 3a Organisation	Artikel 3a Organisation
¹ Die Steuerverwaltung der Stadt Bern (Steuerverwaltung) vollzieht dieses Reglement. Sie ist für das Inkasso der Abgabe verantwortlich und gibt den daraus resultierenden Reinertrag an die Tourismusorganisation der Stadt Bern weiter.	¹ Die Stadt ist für das Inkasso der Abgabe ver- antwortlich und gibt den daraus resultierenden Reinertrag an die Tourismusorganisation der Stadt Bern weiter.
² Die Tourismusorganisation der Stadt Bern ent- scheidet über die bestimmungsgemässe Ver- wendung der Mittel aus der Abgabe	² (unverändert)
³ Der Gemeinderat kann durch Verordnung den Vollzug teilweise an Dritte übertragen. Davon ausgenommen sind hoheitliche Befugnisse der Steuerverwaltung. Die Modalitäten der Aufgabenübertragung sind durch Vereinbarung zu regeln.	³ Der Gemeinderat kann den Bezug der Übernachtungsabgabe an die kantonalen Bezugsstellen im Sinne von Artikel 23 TEG übertragen. Die Aufgabenübertragung erfolgt mittels Leistungsvertrag gemäss Reglement vom 1. Juli 2003 ² für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen.
⁴ Dritte, welche gemäss Absatz 3 zum teilweisen Vollzug beauftragt wurden, stehen unter der Aufsicht des Gemeinderats und legen diesem jährlich Rechenschaft ab.	⁴ (aufgehoben)

¹ TEG; BSG 935.211

² Übertragungsreglement; UeR; SSSB 152.03

3. Abschnitt: Pflichten der Beherbergungsbetrieben

Artikel 9 Registrierung

Die Steuerverwaltung der EG Bern (Steuerverwaltung) erstellt und führt ein Register der Beherbergungsbetriebe. Diese sind verpflichtet, sich in das Register eintragen zu lassen.

Artikel 9 Registrierung

Die Stadt erstellt und führt ein Register der Beherbergungsbetriebe. Diese sind verpflichtet, sich in das Register eintragen zu lassen.

Artikel 11 Ablieferung

- ¹ Die Beherbergungsbetriebe haben die Abgabe monatlich und unaufgefordert der Steuerverwaltung abzuliefern. Die Abrechnung und Überweisung hat jeweils innert 30 Tagen nach Ablauf jeden Kalendermonates für die während dieses Monats abgerechneten Übernachtungen zu erfolgen.
- ² Sie haben der Steuerverwaltung auf Verlangen alle für die Feststellung der Abgabe notwendigen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in Geschäftsbücher und andere massgebende Unterlagen zu gewähren bzw. die verlangten Dokumente bereitzustellen.
- ³ Auf verspätet abgelieferten Abgaben wird vom 31. Tag an ein Verzugszins geschuldet. Dieser entspricht dem vom Kanton für die direkten Staats- und Gemeindesteuern jährlich festgelegten Verzugszins.
- ⁴ Wird die Übernachtungsabgabe von den Beherbergungsbetrieben trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt, leitet die Steuerverwaltung das rechtliche Inkasso ein.

Artikel 11 Ablieferung

- ¹ Die Beherbergungsbetriebe haben die Abgabe monatlich und unaufgefordert der Stadt abzuliefern. Die Abrechnung und Überweisung hat jeweils innert 30 Tagen nach Ablauf jeden Kalendermonates für die während dieses Monats abgerechneten Übernachtungen zu erfolgen.
- ² Die Beherbergungsbetriebe haben der Stadt auf Verlangen alle für die Feststellung der Abgabe notwendigen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in Geschäftsbücher und andere massgebende Unterlagen zu gewähren bzw. die verlangten Dokumente bereitzustellen.
- ³ (unverändert)
- ⁴ Wird die Übernachtungsabgabe von den Beherbergungsbetrieben trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt, leitet die Stadt das rechtliche Inkasso ein.

4. Abschnitt: Vollzug

Artikel 13 Veranlagung

- ¹ Veranlagung und Bezug der Abgabe obliegen der Steuerverwaltung.
- ² Kommen die Beherbergungsbetriebe ihrer Abrechnungspflicht auch nach schriftlicher Mahnung durch die Steuerverwaltung nicht nach, setzt diese den geschuldeten Betrag für die betreffende Periode nach pflichtgemässem Ermessen fest.

Artikel 13 Veranlagung

- ¹ Veranlagung und Bezug der Abgabe obliegen der Stadt.
- ² Kommen die Beherbergungsbetriebe ihrer Abrechnungspflicht auch nach schriftlicher Mahnung nicht nach, setzt die Stadt den geschuldeten Betrag für die betreffende Periode nach pflichtgemässem Ermessen fest.

Artikel 14 Kontrolle

Die Steuerverwaltung führt bei den Beherbergungsbetrieben die für den Vollzug dieses Reglements notwendigen Kontrollen durch.

Artikel 14 Kontrolle

Die Stadt führt bei den Beherbergungsbetrieben die für den Vollzug dieses Reglements notwendigen Kontrollen durch.

5. Abschnitt: Verfahren

Artikel 15a Rechtspflege

- ¹ Gegen Veranlagungsverfügungen kann innert 30 Tagen bei der Steuerverwaltung schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.
- 30 Tagen bei der verfügenden Behörde schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

¹ Gegen Veranlagungsverfügungen kann innert

- ² Im Übrigen richtet sich die Rechtspflege nach dem Steuergesetz.
- ² (unverändert)

Artikel 16 Sicherstellung

- ¹ Erscheint die Ablieferung der geschuldeten Abgabe durch einen Beherbergungsbetrieb gefährdet, so kann die Steuerverwaltung auch vor der rechtskräftigen Feststellung des geschuldeten Abgabebetrages eine angemessene Sicherstellung verlangen.
- ² Gegen die Sicherstellungsverfügung kann innert 30 Tagen bei der zuständigen Direktion Beschwerde erhoben werden.

Artikel 16 Sicherstellung

Artikel 15a Rechtspflege

- ¹ Erscheint die Ablieferung der geschuldeten Abgabe durch einen Beherbergungsbetrieb gefährdet, so kann die Stadt auch vor der rechtskräftigen Feststellung des geschuldeten Abgabebetrages eine angemessene Sicherstellung verlangen.
- ² (unverändert)

Gemeinsamer Bezug von Beherbergungs- und Übernachtungsabgabe: Reglement vom 28. September 1997 über die Erhebung einer Übernachtungsabgabe (Übernachtungsabgabereglement; ÜAR; SSSB 664.21); Teilrevision

Art. 1 Abgabehoheit

Die Stadt Bern (Stadt) erhebt auf allen entgeltlichen Beherbergungen in der Stadt Bern eine Übernachtungsabgabe (Abgabe).

Art. 2 Verhältnis zum kantonalen Recht

Die Abgabe ist unabhängig von der kantonalen Beherbergungsabgabe nach den Vorschriften des Tourismusentwicklungsgesetzes vom 20. Juni 2005¹.

Art. 3a Organisation

¹ Die *Stadt* ist für das Inkasso der Abgabe verantwortlich und gibt den daraus resultierenden Reinertrag an die Tourismusorganisation der Stadt Bern weiter.

² (unverändert)

³ Der Gemeinderat kann den Bezug der Übernachtungsabgabe an die kantonalen Bezugsstellen im Sinne von Artikel 23 TEG übertragen. Die Aufgabenübertragung erfolgt mittels Leistungsvertrag gemäss Reglement vom 1. Juli 2003² für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen.

⁴ (aufgehoben)

Art. 9 Registrierung

Die *Stadt* erstellt und führt ein Register der Beherbergungsbetriebe. Diese sind verpflichtet, sich in das Register eintragen zu lassen.

Art. 11 Ablieferung

¹ Die Beherbergungsbetriebe haben die Abgabe monatlich und unaufgefordert der *Stadt* abzuliefern. Die Abrechnung und Überweisung hat jeweils innert 30 Tagen nach Ablauf jeden Kalendermonates für die während dieses Monats abgerechneten Übernachtungen zu erfolgen.

² Die Beherbergungsbetriebe haben der Stadt auf Verlangen alle für die Feststellung der Abgabe notwendigen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in Geschäftsbücher und andere massgebende Unterlagen zu gewähren bzw. die verlangten Dokumente bereitzustellen.

⁴ Wird die Übernachtungsabgabe von den Beherbergungsbetrieben trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt, leitet die *Stadt* das rechtliche Inkasso ein.

³ (unverändert)

¹ TEG; <u>BSG 935.211</u>

² Übertragungsreglement; UeR; SSSB 152.03

Art. 13 Veranlagung

- ¹ Veranlagung und Bezug der Abgabe obliegen der Stadt.
- ² Kommen die Beherbergungsbetriebe ihrer Abrechnungspflicht auch nach schriftlicher Mahnung nicht nach, setzt *die Stadt* den geschuldeten Betrag für die betreffende Periode nach pflichtgemässem Ermessen fest.

Art. 14 Kontrolle

Die *Stadt* führt bei den Beherbergungsbetrieben die für den Vollzug dieses Reglements notwendigen Kontrollen durch.

Art. 15a Rechtspflege

- ¹ Gegen Veranlagungsverfügungen kann innert 30 Tagen bei der *verfügenden Behörde* schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.
- ² (unverändert)

Art. 16 Sicherstellung

- ¹ Erscheint die Ablieferung der geschuldeten Abgabe durch einen Beherbergungsbetrieb gefährdet, so kann die *Stadt* auch vor der rechtskräftigen Feststellung des geschuldeten Abgabebetrages eine angemessene Sicherstellung verlangen.
- ² (unverändert)